

Dr. Markus Winkler, Universität Mainz*

»Pater semper incertus«

THEMATIK	Grundrechte in familienrechtlichen Verfahren; Bindung deutscher Gerichte an die EMRK
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur zum Verfassungsrecht
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Textsammlungen zum Bundesrecht

■ SACHVERHALT

TEIL A

Britta Briest, deren Ehe in einer Krise steckt, gönnt sich während ihres Sommerurlaubs im August 2004 einen heißen Flirt mit ihrem Golflehrer Carsten Crampas. Im Mai 2005 bringt sie ihre Tochter Tanja zur Welt. Brittas Ehemann Boris ist sich darüber im Klaren, dass Tanja nicht von ihm stammt, wünscht sich aber nichts sehnlicher als ein glückliches Familienleben und will das Kind seiner Frau nicht ohne Vater aufwachsen lassen. Er behandelt Tanja deshalb von Anfang an, als sei sie seine eigene Tochter. Durch eine sentimentale E-Mail Brittass erfährt im November 2005 allerdings auch Crampas von Tanjas Existenz und entwickelt zu seiner eigenen Überraschung Vatergefühle für sie, nachdem er ihr Foto im Anhang der E-Mail betrachtet hat. Zum ersten Mal in seinem Leben fühlt er sich verpflichtet, Verantwortung für einen anderen Menschen zu übernehmen. Er erklärt daher eides-

* Der Autor ist Akademischer Rat a. Z. am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht (Prof. Volkmann).

stättlich gegenüber dem zuständigen Amtsgericht, er erkenne seine Vaterschaft für Tanja an, und ficht zugleich die »Scheinvaterschaft« Boris Briests an. Das AG lehnt es jedoch ab, festzustellen, dass nicht Briest, sondern Crampas Tanjas Vater ist. Crampas' Berufung weist das zuständige Oberlandesgericht im Mai 2006 zurück. Es führt zur Begründung aus, als bloß mutmaßlicher biologischer Vater könne Crampas nicht erreichen, dass seine Vaterschaft verbindlich festgestellt wird. Ein Anspruch darauf ergebe sich insbesondere nicht aus Art. 6 I GG. Dieser schütze die Ehe der Mutter und nicht die Vatergefühle eines mutmaßlichen außerehelichen Erzeugers.

TEIL B

Um während des anhaltenden Rechtsstreits um seine Vaterschaft zumindest eine emotionale Verbindung zu Tanja aufzubauen, beantragt Carsten Crampas im Januar 2006 beim Amtsgericht, ihm den Umgang mit dem Kind für einen halben Tag pro Woche einzuräumen. Nachdem er mit seinem Eilantrag beim AG zunächst Erfolg hat, hebt das OLG die einstweilige Anordnung des AG auf Beschwerde Boris Briests hin auf. Crampas erhebt dagegen umgehend eine Individualbeschwerde beim EGMR und erreicht, dass der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 8 EMRK feststellt. Das AG spricht Crampas auf seinen Antrag hin danach erneut das Umgangsrecht zu. Als der betroffene Senat des OLG davon erfährt, verbietet er Crampas im September 2006 unter Hinweis auf das Wohl des Kindes von Amts wegen den Umgang mit Tanja.

■ FRAGE ZU TEIL A UND B

Haben jeweils rechtzeitig und formgerecht erhobene Verfassungsbeschwerden Crampas' gegen die Entscheidungen des OLG Aussicht auf Erfolg?